

– Die Geschäftsführerin –

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4906

A02, A12



Westfälischer Heimatbund e. V. · Kaiser-Wilhelm-Ring 3 · 48145 Münster

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und
Wohnen
Vorsitzender Hans-Willi Körfges MdL
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Dr. Silke Eilers

Tel.: 0251 203810-12
Fax: 0251 203810-29
E-Mail: silke.eilers@whb.nrw

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Münster, 07.03.2022

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16518
Schriftliche Stellungnahme des Westfälischen Heimatbundes e. V. (WHB) zur Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 18.03.2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.02.2022 haben Sie den Westfälischen Heimatbund e. V. (WHB) in die Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zum Gesetzentwurf der Landesregierung betreffend die Neufassung des Denkmalschutzgesetzes NRW am 18.03.2022 eingeladen. Damit verbunden ist uns zudem die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme eröffnet worden. Dafür möchten wir Ihnen sehr herzlich danken.

Nordrhein-Westfalen besaß einmal Vorreiterfunktion im Denkmalschutz. Dieser ist Teil unserer Landesverfassung. Dies ist bei weitem nicht in allen Bundesländern der Fall. 1980 trat ein Denkmalschutzgesetz in NRW in Kraft, das anderen als Vorbild galt, im politischen Konsens verabschiedet wurde und sich bis heute bewährt hat.

So stellt sich die Frage – warum ein neues Denkmalschutzgesetz? Denn darum handelt es sich in diesem Fall. Zielsetzung sind nicht etwaige Modifizierungen, sondern ein neu formuliertes Gesetz. Aus unserer Sicht entbehrt dies jeglicher Notwendigkeit. Im Koalitionsvertrag aus dem Jahre 2017 wird nichts derlei angekündigt. Auch die von der Landesregierung beauftragte Evaluation des bestehenden Gesetzes konstatierte keinen dahingehenden Bedarf. Dennoch wurde eine umfängliche Gesetzesänderung in Angriff genommen, die nun in der mittlerweile dritten Fassung vorliegt.

Kaiser-Wilhelm-Ring 3 · 48145 Münster (Hausanschrift)
48133 Münster (Postanschrift)
Telefon: 0251 203810-0 · Internet: www.whb.nrw
Zum Datenschutz: www.whb.nrw/datenschutz
Vorstand i. S. d. § 26 BGB: Matthias Löb, Vorsitzender;
Birgit Haberhauer-Kuschel, stellv. Vorsitzende

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE49 4005 0150 0000 5309 31, BIC: WELADED1MST
Steuer-Nr.: 337/5988/0798
Sitz des Vereins: Münster
Eingetragen beim Amtsgericht Münster unter der Nr. VR 1540

Bereits die bisherigen zwei Entwürfe, welche das zuständige Ministerium vorgelegt hat, hatten heftige Kritik und dies nicht allein in Fachkreisen hervorgerufen. Entsprechende Stellungnahmen wurden eingereicht. Ein breit aufgestelltes Denkmalschutz-Bündnis NRW hat sich gegen das Vorhaben formiert. Unter den Akteuren ist auch der Westfälische Heimatbund.

Eine Petition gegen das neue Gesetz wurde von rund 24.000 Menschen in unserem Land und über die Grenzen Deutschlands hinaus gezeichnet. Denn betroffen ist unser aller baukulturelles Erbe – ein Bestand nicht allein von lokalem, sondern von europäischem Interesse und darüberhinausgehend. Hier spiegelt sich unsere Geschichte und regionale Identität. Wir sollten dies nicht leichtfertig verspielen und tagesaktuellen Interessenlagen opfern.

Der mittlerweile dritte Entwurf des Gesetzes ignoriert weiterhin den vehementen Widerspruch, der nicht nur aus Fachverbänden, Stiftungen und der Wissenschaft, sondern auch mitten aus der Gesellschaft heraus geäußert worden ist. Vielmehr bleibt es im Kern bei den strittigen Punkten, wenn nicht teilweise sogar von einer Verschlechterung gesprochen werden muss. Die Mitglieder des Denkmalschutz-Bündnisses NRW hätten sich einen Dialog mit dem federführenden Ministerium gewünscht, doch ein derartiges Ansinnen wurde bis heute ignoriert.

Die derzeitige Landesregierung ist einmal so hoffnungsfroh mit einer deutlichen Erhöhung der finanziellen Förderung im Bereich der Denkmalpflege gestartet. Es ist enttäuschend, dass dies nun dadurch konterkariert wird, dass der gute baufachliche Standard in der Denkmalpflege aufs Spiel gesetzt wird. Ernst Bloch hat einmal formuliert „Architektur ist der Produktionsversuch menschlicher Heimat.“ Wie geschichtslos und gesichtslos soll unser Land werden, wenn wesentliche Bestandteile unser aller Heimat verschwinden?

Verwertung statt Nutzung

Auch der dritte Gesetzesentwurf nimmt explizit sachfremde Interessen auf, die bereits in anderen Gesetzen geregelt sind und hier nicht nochmals der Erwähnung bedürften. Dies zeigt jedoch, dass diesen Aspekten offenkundig künftig deutlich mehr Gewicht beigemessen werden soll. Das ist aus unserer Sicht eine Proportionsverschiebung zugunsten der Belange von Wohnungsbau, Klima, erneuerbaren Energien und Barrierefreiheit.

Wir kritisieren, dass nicht der Schutz der Denkmäler im Zentrum steht, eine Aufgabe von Verfassungsrang. Vielmehr ist der Fokus deutlich auf die Nutzung, eher Verwertung des baukulturellen Erbes gerichtet. Dabei wird verkannt, dass sinnvolle Nutzungskonzepte gelebte Praxis in der Beratung der Denkmalfachämter sind. Auch die wahrlich nicht neuen Aspekte des Klimaschutzes und der Inklusion werden in den Verfahren im Rahmen einer Interessenabwägung mitbedacht. Leerstehende Gebäude sind gerade nicht das Ziel der Denkmalfachberatung, schadet dies doch dem Erhalt der Bauwerke. Allerdings geht es um die langfristige Bewahrung unseres baukulturellen Erbes für kommende Generationen und nicht um eine Verwertung ohne jegliche Rücksicht auf Substanzverluste. Auch geht es nicht darum, Baudenkmäler möglichst entsprechend

ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung zu nutzen, wie es das Gesetz vorsieht, sondern um eine geeignete Nutzung, welche die Erhaltung der denkmalwerten Substanz gewährleistet.

Wir werden nicht mit Photovoltaik auf gerade einmal 1,5 Prozent der Gebäude in NRW – mehr Denkmäler sind es nicht – die Klimawende in Deutschland schaffen. Hier wäre eine Initiative in Richtung Gewerbe- und Industrieflächen, die reichlich Platz für derartige Anlagen bieten, sinnvoller. Angesichts der Tatsache, dass in der Reform der Landesbauordnung NRW aus 2021 die Etablierung einer landesweiten Verpflichtung zur Installation von PV-Anlagen auf Neubauten im Wohn- und Gewerbebereich versäumt worden ist, stellt sich die Frage, ob die Freigabe von Baudenkmalern nun über dieses Unvermögen in der Baugesetzgebung hinwegtrösten und die Baudenkmalmer gleichsam eine Feigenblattfunktion übernehmen sollen.

Auch nicht reversible Wärmedämmung an historischen Gebäuden ist nicht die Lösung der Klimakrise. Nicht umsonst wendet sich unter anderem der renommierte Frankfurter Architekt Prof. Christoph Mäckler bereits seit Jahren gegen giftige Dämmstoffe. Auch das Argument des Wohnungsbaus möchten wir nicht gelten lassen. Es kann nicht sein, dass möglicherweise erhaltenswerte historische Gebäude geopfert werden, um etwa in attraktiven Lagen Luxusimmobilien zu weichen. Denn genau das steht zu befürchten – Profitorientierung statt Denkmalschutz.

Was passiert etwa mit all den kleinen, vermeintlich unscheinbaren Denkmälern und erhaltenswerten Gebäuden, die keinen Gewinn versprechen – wie z. B. Relikte historischer ländlicher Baukultur? Was geschieht mit vermeintlich unbequemen Denkmälern oder Gebäuden, die vielleicht nicht als ästhetisch betrachtet werden, aber ein relevantes Zeugnis ihrer Zeit sind? Ganz zu schweigen von jener Gruppe an Gebäuden, die nicht unter Denkmalschutz steht, jedoch durchaus bewahrenswert und prägend für unsere Dörfer und Städte, für unsere Kulturlandschaften sind. Es scheint, dass tagesaktuelle politische Interessenlagen in das Gesetz hineinspielen, dessen Halbwertszeit dadurch deutlich sinkt. Einige sprechen hier von Zeitgeist.

Zwei-Klassen-Denkmalpflege

In der Gesetzesbegründung wird angeführt, dass mit der Neufassung Bürokratie abgebaut werde sowie Verfahren vereinfacht und beschleunigt würden. Dies ist ein Trugschluss angesichts der nun in Aussicht gestellten „Zwei-Klassen-Denkmalpflege“. Kommunen, die aus Sicht des Ministeriums gut aufgestellt sind, sollen gleichsam als „Belohnung“ ohne das Benehmen mit den Experten der Landschaftsverbände in Denkmalfragen entscheiden. Andere Kommunen, die das Ministerium als unzureichend ausgestattet bewertet, werden hingegen mit dem alten Verfahren der Benehmensherstellung „bestraft“.

Es mangelt nicht allein an transparenten Kriterien, nach denen die Einordnung der Kommunen vorgenommen werden soll, sondern auch an einem nachvollziehbaren Prozedere. Rein quantitative Faktoren wie die Anzahl von Denkmälern je Kommune und die Zahl der Beschäftigten in den UDB sind jedenfalls ungeeignet. Diese Haltung zeugt überdies von einer Geringschätzung von

weisungsungebundener Fachlichkeit – ein Trend, der in unserer heutigen Zeit leider zunehmend zu beobachten ist.

Augenfällig wird dies beispielsweise auch bei der Einführung des unbestimmten Begriffs „Interesse der Allgemeinheit“. Demnach kann ein Denkmal nur Denkmal sein, wenn ein solches Interesse gegeben sei. Dies meint gemäß Gesetzesbegründung scheinbar, wenn das auch ein Laie so sieht. Wie sich dies in der Praxis künftiger Verfahren gestaltet, bleibt offen. Einmal mehr wird Rechtsunsicherheit durch Interpretationsspielräume in Kauf genommen. Hier wird auch gerade nicht die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt, auch, wenn dies so dargestellt wird. Dort wird vielmehr auf das Erfordernis von Fachkenntnissen und entsprechende Expertise abgehoben.

Gerne wird seitens des zuständigen Ministeriums betont, dass die Rolle und das Selbstbewusstsein der Kommunen gestärkt werden soll. Dabei wird übersehen, dass die Kommunen bereits heute selbst über Denkmalfragen entscheiden. Unseres Erachtens widerspricht das nun vorgesehene zweigleisige System üblichen Grundlagen öffentlichen Verwaltungshandelns wie dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Anstelle eines schlanken Verfahrens entsteht vielmehr für die Kommunen ein komplexes Verfahrenschaos, wenn an einem Ort diese und an einem anderen jene Verfahrensweisen gelten. Überdies bleibt auch weiterhin die Frage offen, ob möglicherweise das Konnexitätsprinzip berührt wird, da gegebenenfalls Mehrbelastungen der Gemeinden ohne Kostenausgleich des Landes erfolgen. Insofern ist gerade keine Kostenneutralität gegeben, wie behauptet.

Die Evaluation des Gesetzes von 2018 hat die Schwächen im System klar benannt. Dies sind die mangelnde personelle Besetzung und fehlende Fachlichkeit insbesondere bei kleinen und mittleren Unteren Denkmalbehörden, aber auch in Oberen Denkmalbehörden. Doch gerade für das Manko in Bezug auf die defizitäre Personalausstattung, knappe Arbeitszeitressourcen und mangelnde Qualifikation in den UDB und ODB wird keine Abhilfe geschaffen. Stattdessen wird die vorhandene Expertise der Denkmalfachämter bei den Landschaftsverbänden bewusst geschwächt – zulasten der Denkmäler.

Es geht im Denkmalschutz nicht um Schnelligkeit, sondern um gute Entscheidungen – damit auch unsere Kinder und Enkelkinder in Zukunft noch unsere baukulturellen Schätze erleben können und nicht in uniformierten Städten leben müssen.

Ungleichbehandlung von Denkmälern und Eigentümern

Um das zu befürchtende Verfahrenschaos noch zu steigern, werden demnächst die verschiedenen Denkmalkategorien Bau-, Boden- und Gartendenkmäler bei Eintragungs- und Erlaubnisverfahren unterschiedlich behandelt. Auch dies steht einer modernen, von einem ganzheitlichen Ansatz ausgehenden Denkmalpflege entgegen und entbehrt einer inhaltlich-fachlichen Grundlage. Zugleich wird damit den Denkmälern augenscheinlich auch eine unterschiedliche Wertigkeit beigemessen.

Nicht allein die Kulturgüter werden mit zweierlei Maß betrachtet, auch für die Eigentümer gilt dies. Dabei müssen Denkmäler wie Denkmaleigentümer dem Grundsatz nach vom Gesetzgeber gleichbehandelt werden. Für Kirchen und Religionsgemeinschaften sind im Gesetzesentwurf weitreichende Sonderregelungen vorgesehen, die nicht durch das verfassungsrechtlich festgelegte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften zu rechtfertigen sind. Denn dies betrifft die liturgischen Belange, die jedoch im Falle des Denkmalschutzes nicht berührt sind.

Die Kirchen sind mit die wichtigsten Überlieferungsträger in Europa und entsprechend ist das kulturelle Erbe Europas kein Privateigentum, sondern ideeller Besitz der Gesellschaft. Denkmäler sind mehr als eine Baulast oder ein Spekulationsobjekt, mit welchem finanzielle Engpässe ausgeglichen werden sollen. Es wäre zu wünschen, dass sich Kirchen und Religionsgemeinschaften dieser gesellschaftlichen Verantwortung stärker bewusstwerden und sich dieser Aufgabe stellen.

Die Neufassung des DSchG sieht eine ungerechtfertigte Privilegierung der Eigentümergruppe der Kirchen und Religionsgemeinschaften vor. So wird die Möglichkeit eröffnet, dass diese ohne nachvollziehbare Gründe vorbringen können, ein Belang der Religionsausübung sei betroffen, und auf diese Weise Anliegen des Denkmalschutzes behindern. Während alle anderen Eigentümergruppen den Rechtsweg beschreiten müssen, wenn ihnen eine Entscheidung der zuständigen Denkmalbehörde missfällt, können die Kirchen und Religionsgemeinschaften die Ministeranrufung nutzen. Für strittige Fälle soll ein Sakralausschuss gebildet werden, der das Ministerium als Oberste Denkmalbehörde beraten soll. Diesem gehören auch die Kirchen und Religionsgemeinschaften selbst an. Auf diese Weise kann im Dienste kirchlicher Interessen direkt Einfluss auf die behördliche Entscheidung genommen werden. Damit wird das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit – ein zentrales Element guter Regierungsführung und Grundlage einer funktionierenden Demokratie – an dieser Stelle ausgehebelt.

Fazit

Wir plädieren für eine Beibehaltung des bestehenden Gesetzes, das über Jahrzehnte gut funktioniert hat. Der Westfälische Heimatbund ist der Überzeugung, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Denkmallandschaft in Nordrhein-Westfalen gefährdet ist. Es bedeutet einen Rückschritt hinter bisher Erreichtes und die unbegründete Aufgabe von Bewährtem. Damit werden ohne Not die unwiederbringlichen Zeugnisse unserer Vergangenheit zur Disposition gestellt.

Wir riskieren nicht nur dieses Vermächtnis, sondern auch unser Renommee über die nationalen Grenzen hinaus. Dabei sind Bestandsarchitekturen nicht allein von kultureller Relevanz, sondern auch in sozialer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht. Denkmäler als Teil unseres kollektiven Gedächtnisses sind Orte der Begegnung im öffentlichen Raum. Wie Heimat keine Kulisse ist, sondern Element aktiver Gestaltung, sind Denkmäler nicht allein Gedächtnisstützen, sondern lassen uns über aktuelle gesellschaftsrelevante Themen ins Gespräch kommen.

Es ist einem Thema von Verfassungsrang unwürdig, dieses im deutlichen Dissens mit Denkmalschützerinnen und -schützern in einem raschen Verfahren kurz vor Ende der aktuellen Legislatur durchzusetzen.

Geben Sie den Denkmälern eine Zukunft in unserem Land und stimmen Sie gegen die Neufassung des Denkmalschutzgesetzes! Unsere Denkmäler haben ein Gesetz verdient, das ihren Schutz in den Mittelpunkt stellt.

Mit besten Grüßen



Dr. Silke Eilers